

Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen bei Wiederaufnahme des Sportbetriebes bei der Schützengilde Stetten im Remstal

Nach der Corona-Verordnung der Landesregierung BW in der ab 02. Juni 2020 gültigen Fassung ist neben den Außen-Sportanlagen nun auch der Betrieb von Indoor-Sportanlagen für Sportaktivitäten ohne Körperkontakt wieder gestattet.

Für den Schieß- und Schützensport betrifft dies:

1. Offene Schießstände ohne Umschließungen. Hierzu zählen z. B. offene Schrotschießstände sowie Biathlon- und Field-Target-Anlagen.
2. Offene Schießstände mit Umschließung des Schützenstandes. Bei dieser Bauart ist der Schützenstand bis auf die Ausschuss- bzw. Schießbahnseite durch Bauteile allseitig umschlossen.
3. Offene Schießstände mit teilweiser Umschließung der Schießbahn. Bei dieser Bauart, auch als „teilgedeckter Schießstand“ bezeichnet, besteht neben der Umschließung des Schützenstandes zusätzlich eine Teileinhausung der Schießbahn über 5 Meter Länge (ab Feuer-/Schießlinie) hinaus. (→ **Unsere KK-Anlage**)
4. Geschlossene Schießstände (RSA). Diese Schießstände sind allseitig umschlossen. In Schussrichtung müssen die baulichen Umschließungen durchschusssicher ausgeführt sein. Solche Anlagen unterliegen nicht dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß Nummer 10.18 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). (→ **Unsere LG-Anlage**)

Geschlossene Schießstände, sogenannte Raumschießanlagen (RSA) dürfen betrieben werden, wenn eine raumluftechnische Anlage die Gase und Dämpfe abführt. Dabei muss die belastete Luft von den Personen weggeführt werden. Raumschießanlagen sind deshalb offenen Schießanlagen gleichzustellen, wenn eine ordnungsgemäß installierte und gewartete raumluftechnische Anlage betrieben wird.

Das heißt, dass sowohl die KK-Anlage als auch die Luftgewehr-Anlage der Schützengilde Stetten im Remstal, unter Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zum Infektionsschutz, wieder genutzt werden können.

Die anderen Räume (z.B. Schulungsraum) bleiben noch geschlossen.

Die Auflagen, unter denen das Training gestattet ist, folgen auf den nächsten Seiten.

1. Abstand halten

Während der gesamten Trainings- und Übungseinheit muss ein Abstand von mindestens eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden. Der direkte körperliche Kontakt untereinander ist untersagt.

Für alle Anlagen gilt, dass für jeden Schützen eine Fläche von 10 qm zur Verfügung stehen muss. Dazu wird **nur jeder zweite Stand (1, 3, 5, ..., 17) belegt**. Die Ablagetische auf den geschlossenen Ständen trennen die Schützen voneinander. Der Bereich hinter den Schützen ist freizuhalten. Keine Zuschauer und keine Versammlungen!



Um den Abstand auf der KK-Anlage zu gewährleisten, sind folgende Aufteilungen der Schießbahnen möglich:

Alternative 1:

Bahn 1	Bahn 2	Bahn 3	Bahn 4	Bahn 5	Bahn 6	Bahn 7	Bahn 8



Alternative 2:

Bahn 1	Bahn 2	Bahn 3	Bahn 4	Bahn 5	Bahn 6	Bahn 7	Bahn 8



2. Erlaubte Gruppengröße

Wird beim Training der Standort beibehalten (z.B. zugewiesener Stand), muss **pro Person eine Fläche von mind. 10m²** zur Verfügung stehen und der **Mindestabstand muss jederzeit eingehalten** werden können.

In unserem Fall bedeutet dies, dass sich auf der **LG-Anlage max. 9 Sportler und eine Aufsicht**, auf der **KK-Anlage max. 4 Sportler und eine Aufsicht** aufhalten dürfen.

3. Reinigung und Desinfektion der Sportgeräte

Bei der Verwendung von **vereinseigenen Sportgeräten**, müssen diese **vor dem Wechsel zu einer anderen Person gereinigt und desinfiziert** werden. **Hierzu zählen neben den Gewehren auch: Drucktaster, Waffenablage/Brüstung, Scheibenhalter, Auflagen, Stühle, Schragen...** (Hand-)Desinfektionsmittel stehen zur Verfügung.

Einschubscheibenhalter: Die Einschubscheibenhalter aus Karton sind nur einmalig zu verwenden.

4. Einschränkung der Disziplinen

Da der Wechsel von Scheiben einen Abstand von unter 1,5m bedingt und das Reinigen und Desinfizieren der mit Teppich ausgelegten Schragen nur schwer möglich ist, ist die Nutzung der KK-Anlage bis auf weiteres auf die Disziplinen beschränkt, in denen die Scheiben selbst gewechselt werden können und die Schragen nicht verwendet werden.

5. Kontakte / Verweilzeiten

Die **Verweildauer auf der Sportanlage und die Kontakte zu anderen Personen sind auf das notwendige Aus-/Einpacken zu beschränken**, dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens eineinhalb Metern zu gewährleisten.

6. Räumlichkeiten

Die **Sportlerinnen und Sportler müssen sich bereits außerhalb der Sportanlage umziehen; Umkleiden und Sanitärräume, insbesondere Duschräume, bleiben mit Ausnahme der Toiletten geschlossen. Die Toiletten dürfen nur zeitlich versetzt betreten werden.**

Ein Hinweis auf gründliches Händewaschen sowie die dafür notwendige Seife und Einmalhandtücher stehen zur Verfügung.

Bei der Nutzung von Wegen in der Sportstätte ist der notwendige Sicherheitsabstand stets einzuhalten. Die Sportstätte wird daher gemeinsam (mit dem notwendigen Abstand) betreten und wieder verlassen, um Gegenverkehr auf dem Flur zu vermeiden. Die nächste Gruppe darf das Schützenhaus erst betreten, wenn die vorherige es wieder verlassen hat.

7. Maskenpflicht

Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen **auf Verkehrsflächen und -wegen in geschlossenen Räumen, insbesondere Eingangsbereichen, Fluren und Treppenhäusern, eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen**, wenn dies nicht aus medizinischen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist, oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

8. Verantwortliche Person

Die Aufsicht über den Schießbetrieb ist ebenfalls für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zuständig und hat diese zu überwachen. Ebenfalls hat die Aufsicht das Kommen und Gehen jedes Sportlers und jeder anderen Person in einer Liste (siehe Anhang) festzuhalten.

Findet sich keine Aufsicht, bleibt die Durchführung des Trainings untersagt!

9. Anmeldung

Um die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen besser kontrollieren zu können und um unnötige Kontakte zu minimieren, wird der Trainingsbetrieb in zwei Schichten unterteilt: Mittwochs, 18.00 – 19.45 und 20.00 – 21.45 Uhr.

Um es der Sportleitung zu ermöglichen, eine Standvergabe zu erstellen und die Übersicht über die teilnehmenden Sportler zu haben, ist daher vor jedem Trainingstag die **Teilnahme rechtzeitig bis Dienstagabend 20.00 Uhr anzumelden**.

10. Ausschluss vom Trainingsbetrieb

Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen,

- 1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder**
- 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.**

Dokumentation von Trainingsteilnehmern

gemäß Verordnung des Kultus- und Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 22.05.2020

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass feste Stände zugewiesen werden und pro Person 10m² zur Verfügung stehen!

Die Aufsicht über den Schießbetrieb und die Einhaltung der Hygiene-, Infektionsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen hatte:

Name		Mobilnummer	Email	Zeit(von)	Zeit(bis)	

Bitte beachten:

Mit meiner untenstehenden Unterschrift bestätige ich, dass ich alle Regeln gemäß der Corona-Verordnung Sportstätten vom 22. Mai 2020 zur Durchführung des Trainingsbetriebs auf den Sportanlagen unseres Vereins zur Kenntnis genommen habe und insbesondere folgende Regeln strikt beachten werde:

- Ich halte durchgängig Abstand von sämtlichen anwesenden Personen von mindestens 1,50 Meter
- Ich reduziere Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten auf ein Mindestmaß
- Ich darf nur die mir zugewiesene Zone beim Training nutzen
- Ich muss die Hygienevorschriften beachten
- Ich muss mich außerhalb der Sportanlage umziehen - die Nutzung der Umkleieräume und Duschen ist nicht gestattet

Von der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb ausgeschlossen sind Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen. Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen und nur mit ärztlichem Zeugnis wieder am Training teilnehmen.

Unterschrift(en) der verantwortlichen Person(en)

Mit der Unterschrift bestätigen die an diesem Tag eingesetzten verantwortlichen Personen die Einhaltung aller Auflagen gemäß der Verordnung des Kultus- und Sozialministeriums BaWü vom 22.05.20.

